



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

per E-Mail: post.vdl@bglld.gv.at

Wien, am 08. April 2022

**Betrifft: VDL/L.L107-10000-19-2022 – Burgenländische Altenwohn- und
Pflegeheimverordnung; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist gemäß § 13c Bundesbehindertengesetz (BBG) zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Er kann Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen sowie Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.

II. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat sich Österreich 2008 dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Chancengleichheit, Barrierefreiheit und eine volle und wirksame Teilhabe an



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

der Gesellschaft zu garantieren und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art. 3 lit. c UN-BRK).

In Ausführung dessen verpflichten sich die Vertragsstaaten gemäß Art. 9 UN-BRK dazu, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gebäuden, Straßen, Transportmitteln sowie Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten zu gewährleisten.

Diesbezüglich geben die einschlägigen ÖNormen und hier insbesondere die ÖNorm B1600, autoritative Mindestanforderungen für die barrierefreie Ausgestaltung von Gebäuden vor.

III. Empfehlungen des Behindertenanwalts

In Ausführung des oben Dargestellten empfiehlt der Behindertenanwalt, neben den explizit im vorliegenden Entwurf angeführten Bewohnerzimmern und Toilettenanlagen, auch für alle sonstigen, allgemein zugänglichen und nutzbaren Räume das Kriterium der Barrierefreiheit als Anforderung zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Hansjörg Hofer eh.